

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

— Redigirt, gedruckt und verlegt von Hermann Starke in Großenhain.

No. 115.

Donnerstag, den 1. October

1868.

Das Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt erscheint wöchentlich drei Mal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, ausschließlich der Feiertage, für den voraus zu bezahlenden Preis von 7½ Rgr. vierteljährlich. — Inserate sind spätestens bis Tags vorher früh 9 Uhr einzusenden. Die Expedition.

Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Meissen, die diesjährige Rekrutirung betreffend.

Ergangener Kriegsministerial-Verordnung zufolge soll die Messung und beziehentlich körperliche Untersuchung der innerhalb des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks aufhältlichen, dem Norddeutschen Bunde angehörigen und zur Gestellung angemeldeten, im Jahre 1848 geborenen und darnach in diesem Jahre militairpflichtigen, ingeleichen der bei der letzten Rekrutirung in Gemäßheit § 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. December 1866 wegen zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellten Mannschaften an folgenden Tagen und Orten vorgenommen werden, und zwar:

am 15. und 16. October

aus den Ortschaften des Königlichen Gerichtsamtes Großenhain
auf dem Rathhause zu Großenhain,

am 17. October

aus der Stadt Großenhain und den rechts der Elbe gelegenen Ortschaften des Königlichen Gerichtsamtes Riesa
ebenfalls auf dem Rathhause zu Großenhain,

am 19., 20. und 21. October

aus den Ortschaften des Königlichen Gerichtsamtes Meissen
im Gasthose zur goldenen Sonne in Meissen,

am 22. October

aus der Stadt Meissen

gleichfalls im Gasthose zur goldenen Sonne in Meissen,

am 23. October

aus den Städten Lommaßsch und Riesa, sowie aus den links der Elbe gelegenen Ortschaften des Königlichen Gerichtsamtes Riesa
eben auch im Gasthose zur goldenen Sonne in Meissen,

am 24. October

aus den Ortschaften des Königlichen Gerichtsamtes Lommaßsch
ebenfalls im Gasthose zur goldenen Sonne in Meissen,

am 26. und 27. October

aus den Ortschaften des Königlichen Gerichtsamtes Rossen, als auch aus den Städten Rossen und Siebenlehn
im Gasthose zum deutschen Hause in Rossen.

Auch haben sich die bei der letzten Rekrutirung auf Grund der Bestimmungen in § 10 sub a und b des Militairgesetzes vom 24. December 1866 zurückgestellten Familienernährer und die nach § 10 unter c, sowie die bei früheren Rekrutirungen wegen Berufsbildung zurückgestellten Mannschaften vor der Königlichen Rekrutirungs-Commission an dem für ihren Wohnort festgesetzten Aushebungstage persönlich zu stellen und ihrer Ueberweisung an das Militair oder nach Befinden ihrer anderweiten Zurückstellung sich zu gewärtigen.

Unter ausdrücklicher Hinweisung auf die im gedachten Gesetze §§ 77 und 78 für unterlassene Gestellung angedrohten Strafen wird Solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen des Tages und der Stunde der Gestellung der einzelnen Ortschaften besondere Verfügung an die betreffenden Obrigkeiten ergangen ist.

Hierbei werden diese Mannschaften noch darauf aufmerksam gemacht, daß Diejenigen, welche aus einem nachweislich gesetzlichen Grunde auf Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, die diesfalligen Anbringen, Reclamationen, Nachweisungen und Zeugnisse entweder sofort bei der persönlichen Gestellung zu übergeben oder bis zu dem auf